



CH-3003 Bern GS-UVEK

Bau- und Umweltschutzdirektion
Basel-Landschaft
Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Bern, 7. März 2017

Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung „Anpassung 2012“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 24. Februar 2017 wird die Richtplan-Anpassung 2012 des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 8 genehmigt.
2. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen dieses Artikels kommen für den Kanton Basel-Landschaft weiterhin zur Anwendung.
3. Objektblatt V2.1 *Übergeordnete Projekte*: Die Massnahme „*Entflechtung Pratteln (1. Etappe)*“ wird als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
4. Objektblatt V2.1 *Übergeordnete Projekte*: Folgende Massnahmen betreffen kantonale Vorhaben:
 - *H18, Muggenbergtunnel, Neubau (Festsetzung)*
 - *H18, Vollanschluss Aesch (Festsetzung)*
 - *H2, Erneuerung und Erweiterung Umfahrung Liestal (inkl. Zentrumsanschluss Liestal) (Festsetzung)*
 - *H18, Umfahrung Laufen und Zwingen (Trasseesicherung) (Zwischenergebnis)*

Sie entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.



5. Objektblatt V2.1 *Übergeordnete Projekte*: Folgende Massnahmen betreffen Vorhaben des Bundes:
- *Sanierungstunnel Belchen (Festsetzung)*
 - *Autobahnanschluss Pratteln (Zwischenergebnis)*
 - *Kapazitätssteigerung A2 Osttangente, Verzweigung Hagnau bis Schwarzwaldtunnel (Zwischenergebnis)*
 - *Kapazitätserweiterung A2 Verzweigung Hagnau - Verzweigung Augst (Vororientierung)*

Der Bund nimmt das kantonale Interesse an diesen Vorhaben zur Kenntnis. Die Aussagen des Richtplans entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

6. Objektblatt V 2.2 *Kantonsstrassennetz*: Im Hinblick auf eine spätere Genehmigung als Festsetzung der Massnahmen *Laufen, neue Birsbrücke (Grienstrasse), Neubau (Zwischenergebnis)* und *Laufen, Verbindungsstrasse Stängimatt, Trasseesicherung (Vororientierung)* ist aufzuzeigen, wie die Schutzinteressen des ISOS-Objekts Laufen berücksichtigt werden.
7. Objektblatt V2.3 *Schienennetz*: Die Massnahme *Doppelspurausbau Waldenburgerbahn (Zwischenergebnis)* wird als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Für den Bund ergibt sich daraus keine verbindliche Wirkung.
8. Der Kanton wird beauftragt, bei der Weiterentwicklung des Richtplans bezogen auf das Kapitel V2.1 und das Objektblatt V 2.1 *Verkehrsinfrastruktur - Übergeordnete Projekte* hinsichtlich der übergeordneten Massnahmen strikt zwischen Projekten nationaler und kantonaler Zuständigkeit zu unterscheiden.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 24. Februar 2017